



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (283)

Angriff ist die beste Verteidigung

Eigentum verpflichtet nicht nur, es berechtigt auch. Der Eigentümer darf in aller Regel mit seinem Hab und Gut – egal ob beweglich oder unbeweglich – nach Belieben verfahren. Diese Befugnis beinhaltet natürlich auch, Einwirkungen Fremder auf die Sache auszuschließen. Das Ausschließungsrecht betrifft Beeinträchtigungen wie beispielsweise die Wegnahme, die Zerstörung, die Beschädigung oder die schlichte Benutzung. Einschränkungen können sich ausnahmsweise ergeben, wenn gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Nicht selten stellt in diesem Zusammenhang das Betreten eines fremden Grundstücks eine rechtliche Problematik dar. Ein Streitpunkt, der nicht nur im nachbarschaftlichen Verhältnis immer wieder aufgeworfen wird. Auch wenn ein Gelände nicht (vollständig) eingezäunt ist, liegt aufgrund dieses Umstands keine Einladung vor. Mangels Einfriedung kann nicht zwangsläufig auf die mutmaßliche Einwilligung des Eigentümers hinsichtlich einer „Grenzüberschreitung“ geschlossen werden. Der Hausherr muss auch nicht ausdrücklich ein generelles Zugangsverbot aussprechen. Wer dennoch meint, dass nur mit einem Hinweisschild ein Zutritt versagt werden kann, der irrt. Sollte dennoch der unbändige Wunsch gehegt werden, sich ohne Sanktionen Zutritt zu verschaffen, benötigt man einen wichtigen Grund. Für einen solchen reicht es naturgemäß nicht aus, die Liegenschaft aus Bequemlichkeitsgründen als Abkürzung zu benutzen.

Manchmal kann es notwendig sein, sich auf fremden Grund und Boden zu begeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält insoweit Regelungen, wie zum Beispiel das sog. Verfolgungsrecht, nach welcher die Aufsuchung des Grundstücks seitens des Eigners zu dulden ist. Voraussetzung ist, dass eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf die fremde Immobilie gelangt ist, welche dieser wieder an sich nehmen möchte. Wie der Gegenstand – egal ob fehlgeleiteter Fußball, verwehte Kopfbedeckung oder entlaufener Hamster – dorthin gekommen ist, ist grundsätzlich unerheblich. Wird die Gestattung des Zutritts verweigert, muss dieser notfalls eingeklagt werden. Ein unmittelbares Betretungsrecht – so wie es der Begriff „Verfolgung“ vermuten lässt – gibt es jedoch nicht. Ein solches ergibt sich quasi nur in Gefahr in Verzug, also wenn der Gegenstand infolge eines Zuwartens nicht mehr (unbeschadet) zurück gewonnen werden kann und somit ein umgehendes Einschreiten erforderlich ist. Ein unmittelbares Betreten ist im Einzelfall ebenso legitim, wenn dieses dazu dient, eine Gefahr abzuwenden oder

einen Schaden zu verhindern. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn vergessen wurde, den Gartenschlauch abzudrehen und somit eine Überschwemmung droht. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch die Interessen von besorgten Imkern berücksichtigt und für die Freunde von Biene Maja und Co. ein besonderes Selbsthilferecht vorgesehen. Nach dem BGB ist der Eigentümer eines Bienenschwarms berechtigt, bei der Verfolgung desselben fremde Grundstücke eigenmächtig zu betreten. Es versteht sich von selbst, dass der Honigliebhaber das Gericht nicht vorher anrufen muss. Ob für die einschlägige Norm heute noch ein Bedürfnis besteht, sei dahingestellt.

Was für die eine Seite gilt, muss natürlich auch für die andere gelten. Grundsätzlich muss man sich gegen die Beeinträchtigung seines Eigentums auf dem Rechtsweg zur Wehr setzen. Selbstjustiz ist verboten und sofortige Abwehrmaßnahmen sind nur in sehr engen Grenzen zulässig. Liegt eine Notwehrlage vor, muss stets das mildeste Mittel ausgewählt werden, um den Angriff abzuwehren. Exzesse sind daher tabu, so dass quasi nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden darf. Demgegenüber darf nach dem Willen des Amtsgerichts Hadamar durchaus mit Kartoffeln geworfen werden. In dem vorliegenden Fall war ein Grundstück ständig als Autowendeplatz missbraucht worden. Als es erneut zu einem widerrechtlichen Wendemannöver in der Hofeinfahrt kam, ging der gestörte Eigentümer dazu über, das gegnerische Kfz mit Kartoffeln zu bewerfen. Es kam zu einem Sachschaden, den der Halter einklagte. Jedoch ohne Erfolg, da sich der Hausherr nach Überzeugung des hessischen Gerichts zweifelsfrei in einer Notwehrlage befunden hatte. Dem Beklagten habe der richterlicher Auffassung zufolge in der konkreten Situation kein anderes, gleich wirksames und gleichen Erfolg versprechendes Abwehrmittel zur Verfügung gestanden. Zudem sei zu befürchten gewesen, dass das Fahrzeug ohne entsprechende Gegenmaßnahmen auch künftig auf dem Hofanwesen gewendet werden würde. Insofern habe das Verhalten des Beklagten – so die Urteilsbegründung weiter – auch der Abwehr künftig mit Sicherheit drohender, neuer Angriffe gedient.

Ob andere Gerichte ähnlich entschieden hätten, darf wahrlich bezweifelt werden. Auch wenn es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, kann man doch festhalten: Manchmal ist der Angriff – mit oder ohne Knolle – die beste Verteidigung!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de